

B e k a n n t m a c h u n g

Stadt Bielefeld
-Umweltamt-
-Untere Wasserbehörde-
Az.: 360.41-661.20/212

Bielefeld, den 20.01.2017

Bekanntgabe der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP –

Die Stadt Bielefeld – Umweltbetrieb, GB Stadtentwässerung hat eine Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Entwicklung eines Gewässerretentionsraumes im Grenzbach in Bielefeld, OT Gellershagen gem. BWK-M 3 beantragt. Das Plangebiet befindet sich im Naherholungsgebiet westlich des Horstheider Wegs.

Nach § 3a und der Anlage 1 Ziffer 13.18.1 des Bundesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für die jeweiligen Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVP durchzuführen.

Nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde sind durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Umgestaltung des Gewässerabschnittes durch Errichtung des Gewässerretentionsraumes wird als kleinräumige Maßnahme ohne nachteilige Beeinflussung des Naturhaushaltes eingestuft. Gemäß dieser Feststellung wird auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet.

Nach § 3a UVP wird diese Entscheidung hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Stadt Bielefeld

i.V. Anja Ritschel
Erste Beigeordnete